



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
Studentische Selbstverwaltung ermöglichen**

A) Problem

Durch die Gebundenheit an die Verwaltungen von Hochschulen und Universitäten und die fehlende Selbstverwaltung sind die bayerischen Studierendenvertretungen in ihrem Handeln und insbesondere in der Erfüllung ihrer hochschulpolitischen und Vertretungsaufgaben stark eingeschränkt.

B) Lösung

Wiedereinführung einer verfassten Studierendenschaft.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Die Haushaltsmittel, die derzeit gem. Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG (alte Fassung) im Doppelhaushalt vorgesehen sind, können für die Verwendung nach Art. 53 Abs. 1 (neue Fassung) zur Verfügung gestellt werden. Durch die Schaffung der neuen Stelle eines oder einer Beauftragten für den Haushalt könnten die Hochschulverwaltungen gegebenenfalls sogar entlastet werden, da die Anweisung von Zahlungen der Studierendenvertretungen als Aufgabenbereich der Haushaltsabteilungen der Hochschulen künftig entfällt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52 Studierendenschaft“.
 - b) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 52a Organisation der Studierendenschaft“.
2. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft (Art. 52)“.
3. Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52
Studierendenschaft

(1) ¹Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. ³Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.

(2) ¹Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

5. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
6. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
7. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
8. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
9. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) ¹Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. ²Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) ¹Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. ²Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach Art. 88 fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. ³Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.“

4. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a

Organisation der Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. ²Sie kann sich weitere Satzungen geben. ³Satzungen und Satzungsänderungen werden vom legislativen Organ nach Abs. 2 Satz 2 mit Mehrheit, die Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. ⁴Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass durch eine Abstimmung in der Studierendenschaft Satzungen erlassen oder die Organisationssatzung und weitere Satzungen geändert werden. ⁵Sie legt fest, welche Mehrheit dafür nötig ist.

(2) ¹Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. ²Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. ³Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. ⁴Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. ⁵Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. ⁶Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. ⁷Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(3) ¹Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. ³Die Organe der Fachschaft nehmen die fakul-

tätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des Art. 52 Abs. 2 auf Fakultäts-ebene wahr.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(5) ¹Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. ²In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. ³Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. ⁴Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. ⁵Für Studierende, die mehr als einer Studierendenschaft zugehören, kann die Beitragsordnung vorsehen, dass sie nur einmal der Beitragspflicht unterliegen; Art. 95 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. ²Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) ¹Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des exekutiven Organs festsetzen.

(8) ¹Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

(9) ¹Die Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. ³In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(10) ¹Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. ²Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 bis 4 überschritten. ³Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

5. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53
Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. ²Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Staatsministeriums und des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. ³Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 BayHO) trifft. ⁴Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) ¹Das exekutive Kollegialorgan nach Art. 52a Abs. 2 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO ist die Teilkörperschaft. ³Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayHO. ⁴Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 3 eine Entscheidung des legislativen Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 2 herbeizuführen. ⁵Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ⁶Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. ⁷Von Satz 1 kann in begründeten Ausnah-

mefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums abgewichen werden.

(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. ²Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Abs. 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. ³Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(4) ¹Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. ²Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) ¹Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in Art. 52 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) ¹Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. ²Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. ³Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. ⁴Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) ¹Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. ²Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. ³Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am im Kraft.

Begründung:

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Gründung von Verfassten Studierendenschaften insbesondere von den Alliierten als Maßnahme zur demokratischen Neuordnung der Hochschulen vorangetrieben. Mit dem Bayerischen Hochschulgesetz von 1973 wurden im Freistaat jedoch die bisherigen Studierendenschaften abgeschafft und stattdessen gesetzlich Vertretungsgremien als Organe innerhalb der Universitäten und Hochschulen geschaffen. Diese können aufgrund ihrer fehlenden Unabhängigkeit, Handlungskompetenz und Finanzhoheit ihre Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen.

Beispielsweise hängt die Einführung von Semestertickets in Bayern an rechtlich sehr fragilen Konstruktionen, da die Studierenden selbst keine direkte Möglichkeit zur Aushandlung eines Semestertickets haben. In anderen Ländern können die Studierendenschaften Semester- oder Kulturtickets direkt im Namen der Studierendenschaft abschließen und auch bindende Urabstimmungen in der Studierendenschaft darüber abhalten.

Die Unabhängigkeit einer Verfassten Studierendenschaft würde insbesondere für die Studierende Vorteile bringen: So wäre eine unabhängige BAföG-Beratung ebenso möglich wie eine Beratung von Studierenden in rechtlichen Fragestellungen. Die Verfasste Studierendenschaft bietet im Extremfall die Möglichkeit einer Körperschaftsklage. Aktuell ist es in Bayern so, dass bei der Verletzung der Rechte von Studierenden immer unmittelbar betroffene Einzelpersonen klagen müssten.

Vorliegender Gesetzentwurf führt die bayerischen Studierendenschaften wieder ein und knüpft sie an Hochschule und akademische Selbstverwaltung. Dabei lehnt das vorliegende Gesetz sich an Baden-Württemberg als Land mit der jüngsten Gesetzgebung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft als Vorbild an. Neben organisatorischen Grundfragen regelt das Gesetz Aufgaben, Kontrollmechanismen und Haushaltsführung der Studierendenschaften.

Zu 1.:

Redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu 2.:

Zur Stärkung der studentischen Interessenswahrnehmung wird die Vertretung in den entsprechenden Hochschulgremien auf drei Studierende ausgeweitet.

Zu 3.:

Eine verfasste Studierendenschaft, als Vertretung aller eingeschriebenen Studierenden, wird in Bayern als gesetzliche Instanz wieder eingeführt, um die Interessen der Studierenden durchsetzen zu können und diese zu vertreten.

Zu 4.:

Organisationsfragen der Studierendenschaften werden geklärt.

Zu 5.:

Im Zuge der Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft wird die Finanzhoheit gesetzlich festgeschrieben.